

B e i t r a g s – u n d G e b ü h r e n s a t z u n g

zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung - ZOWA -

vom 24. März 2011

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202), der §§ 8 Abs. 4 und 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S.202) und der §§ 1,2,8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S.160) hat die Verbandsversammlung des ZOWA in der der Sitzung am 24.03.2011 folgende Satzung beschlossen

Inhaltsverzeichnis

<p>I. Allgemeines</p> <p> § 1 Allgemeines</p>	<p>§ 12 Gebührenmaßstäbe und –sätze Häusliches Schmutzwasser</p> <p>§ 13 Gebührenmaßstäbe und –sätze Nichthäusliches Schmutzwasser</p>
<p>II. Anschlussbeitrag</p> <p> § 2 Grundsatz</p> <p> § 3 Gegenstand der Anschlussbeitragspflicht</p> <p> § 4 Beitragsmaßstab</p> <p> § 5 Beitragssatz</p> <p> § 6 Entstehung der Beitragspflicht</p> <p> § 7 Beitragspflichtige</p> <p> § 8 Kostenersatz für weitere Grundstücksanschlüsse</p> <p> § 9 Fälligkeit der Beitragsschuld</p> <p> § 10 Ablösung, Vorausleistungen</p>	<p>§ 14 Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasser- verbrauchs</p> <p>§ 15 Kostenersatz für Überwachung</p> <p>§ 16 Verwaltungsgebühr</p> <p>§ 17 Beginn und Ende der Gebührenpflicht</p> <p>§ 18 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr</p> <p>§ 19 Gebühren- und Abgabepflichtige</p>
<p>III. Benutzungsgebühren</p> <p> § 11 Benutzungsgebühren</p>	<p>IV. Schlussbestimmungen</p> <p>§ 20 Auskunftspflichten</p> <p>§ 21 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>§ 22 Unbedenklichkeit</p> <p>§ 23 Inkrafttreten</p>

I. Allgemeines

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage einschließlich der Kosten für die Herstellung des ersten Grundstücksanschlusses (Anschlussbeiträge).
 - b) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse, die nicht zur zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören.
 - c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen und der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage (Schmutzwassergebühren).

II. Anschlussbeitrag

§ 2

Grundsatz

- (1) Der Zweckverband erhebt gemäß § 8 KAG zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile einen Beitrag.
- (2) In den Anschlussbeitrag wird der Aufwand zur Herstellung der Grundstücksanschlüsse einbezogen. Die Kostenerstattung für weitere Grundstücksanschlüsse bestimmt sich nach § 8 dieser Satzung.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 3

Gegenstand der Anschlussbeitragspflicht

- (1) Gegenstand der Beitragspflicht sind Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können oder angeschlossen sind, und für die
 - a) eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbar sonstige Nutzung festgesetzt ist, bei der Schmutzwasser anfällt oder anfallen kann sobald sie bebaut oder gewerblich bzw. vergleichbar in sonstiger Weise genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare sonstige Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen und bebaubar oder gewerblich bzw. in vergleichbarer sonstiger Weise so nutzbar sind, dass Schmutzwasser anfällt oder anfallen kann oder wenn sie im Außenbereich tatsächlich so baulich genutzt werden, dass Schmutzwasser anfällt oder anfallen kann.

- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Der Anschlussbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der anrechenbaren Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.
Als Vollgeschoss im Sinne dieser Satzung gelten Vollgeschosse nach § 2 Abs. 5 der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.1998 – GVBl. I S. 82.
- (3) Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt:
- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare sonstige Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes, der für das Grundstück bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare sonstige Nutzung festlegt, und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes; bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes, der insoweit bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare sonstige Nutzung festlegt, und mit der Restfläche im Außenbereich liegen, die Fläche des Bebauungsplanes;
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes, wenn sie baulich, gewerblich oder in vergleichbarer sonstiger Weise nutzbar ist
 - d) bei Grundstücken, die über die Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils hinausreichen, die Fläche im Bereich des im Zusammenhang bebauten Ortsteils, wenn sie baulich, gewerblich oder in vergleichbarer sonstiger Weise nutzbar ist;
 - e) bei Grundstücken, die über die sich nach lit. b) bis d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut, gewerblich oder in vergleichbarer sonstiger Weise genutzt sind, die Fläche zwischen dem Leitungsgrundstück bzw. der dem Leitungsgrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer Parallele hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder Nutzung entspricht;
 - f) bei Grundstücken, für die die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist, die Grundfläche der Baulichkeiten, bei deren Benutzung Schmutzwasser anfallen kann, geteilt durch die Grundflächenzahl (= GRZ) 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstücks. Die so ermittelte Grundstücksfläche ist diesen Baulichkeiten dergestalt zuzuordnen, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei Überschreiten der Grundstücksgrenzen durch diese Zuordnung bzw. Überschneidungen der nach Satz 2 zuzuordnenden Flächen erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück;
 - g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der Baulichkeiten, bei deren Benutzung Schmutzwasser anfallen kann (gemessen an den

Außenmauern) geteilt durch die Grundflächenzahl (= GRZ) 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei Überschreiten der Grundstücksgrenzen durch diese Zuordnung bzw. Überschneidungen der nach Satz 2 zuzuordnenden Flächen erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 2 gilt:
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht,
 - aa) die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - ab) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt ist, sondern nur eine Baumassenzahl angegeben ist, die durch 2,8 geteilte Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - ac) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - ad) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach den Buchstaben a) und b) überschritten wird,
 - b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse bzw. die Baumassenzahl nicht bestimmt sind,
 - ba) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,

§ 5

Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage beträgt je Quadratmeter der nach § 4, Abs. 2 bis 4 ermittelten Grundstücksfläche
bei einem Anschluss für Schmutzwasser 3,80 EUR/m²
- (2) Die Beitragssätze für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 6

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die betriebsfertige zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden kann, frühestens mit dem Inkrafttreten der Satzung.

§ 7 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner.

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers.

Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (2) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 2 Satz 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

§ 8 Kostensersatz für zusätzliche Grundstücksanschlüsse

- (1) Wird für ein Grundstück ein weiterer zusätzlicher Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche ein weiterer zusätzlicher eigener Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage hergestellt, so sind die Aufwendungen für die Herstellung dieses Grundstücksanschlusses in tatsächlicher Höhe nach § 10 Kommunalabgabengesetzes (KAG) zu erstatten. Darüber hinaus sind die Aufwendungen für die Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten der Unterhaltung dieser weiteren zusätzlichen Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Außerdem sind die Kosten der Grundstücksentwässerungsanlage zu erstatten, soweit der Verband diese Anlage herstellt.
- (2) Wird das Grundstück über ein Druckentwässerungssystem entwässert, gilt folgendes: Abs. 1, Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Außerdem sind die Kosten der Hausanschlussleitung auf dem Grundstück (Abwasserdruckleitung) in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Werden mehrere Grundstücke über ein Pumpwerk entsorgt, werden die Kosten nach der Zahl der entsorgten Grundstücke aufgeteilt. Der Verband trägt die Kosten der Herstellung, Anschaffung und Unterhaltung des Pumpwerkes auf dem Grundstück einschließlich der Energiekosten.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der erstattungspflichtigen Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Grundstücksanschluss betriebsfertig hergestellt oder beseitigt ist. Er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- (4) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers.

Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (5) Der Zweckverband kann vor Ausführung der Arbeiten Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Erstattungsanspruchs verlangen.
- (6) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 3 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

§ 9

Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird sechs Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 10

Ablösung, Vorausleistungen

- (1) Der Anschlussbeitrag kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.
- (2) Für den Einzelfall wird die Ablösung durch Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem Beitragspflichtigen getroffen.
- (3) Der Zweckverband ist berechtigt, Vorausleistungen von insgesamt 70 v.H. auf die künftige Beitragsschuld zu verlangen, sobald mit der Durchführung einer Maßnahme zur Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Verbesserung der zentralen öffentlichen Einrichtung begonnen worden ist.

**III.
Benutzungsgebühren**

**§ 11
Benutzungsgebühren**

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG Gebühren für
- a) das Einleiten, Fortleiten und Behandeln von Schmutzwasser (Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage),
 - b) das Entleeren, die Abfuhr und das Behandeln von Schmutzwasser aus Gruben (Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasseranlage),
 - c) das Einsammeln, Transportieren, die Annahme und das Behandeln von nichtsepariertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen (Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasseranlage)
- (2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen des Zweckverbandes wird über die Schmutzwassergebühren für das Einleiten von Schmutzwasser abgewälzt.

**§ 12
Gebührenmaßstäbe und –sätze
Häusliches Schmutzwasser**

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten, Fortleiten und Behandeln von häuslichem Schmutzwasser ist der nach § 14 ermittelte Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Die Gebühr beträgt

pro m³ Frischwasserverbrauch 2,97 EUR.

- (2) Gebührenmaßstab für die Annahme und Behandlung von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen ist die Mengenangabe zum Schlammvolumen im Begleit- und Übernahmeschein für den Transport des Klärschlammes in m³ mit einer Nachkommastelle. Häufigkeit und Umfang der Schlammmentnahme aus der KKA bestimmt sich aus den gemäß wasserrechtlicher Erlaubnis zum Betrieb der Anlage vorgesehenen Wartungen.

Die Einleitgebühr für nicht separierten Klärschlamm mit einem Trockensubstanz-Gehalt von 30 g/l bis 60 g/l beträgt ab Einleitung in die Schlammbehandlungsanlage des Zweckverbandes pro m³ 33,02 EUR

Für das Einsammeln und den Transport werden je Fahrkilometer 2,54 EUR berechnet.

- (3) Gebührenmaßstab für das Entleeren, die Abfuhr und das Behandeln von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben ist der nach § 14 ermittelte Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Die Gebühr beträgt
- pro m³ Frischwasserverbrauch 5,90 EUR

§ 13
Gebührenmaßstab und –sätze
Nichthäusliches Schmutzwasser

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten, Fortleiten und Behandeln nichthäuslichen Schmutzwassers ist der nach § 14 ermittelte Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrades.

Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe nach DIN 38409 – H 41 (Ausgabe Dezember 1980) oder den Betriebsmethoden zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen nach ATV-Merkblatt M 704 dargestellt.

Die Gebühr beträgt bei einem

geringen Verschmutzungsgrad (CSB bis 90 mg/l) pro m ³ Frischwasserverbrauch	1,30 EUR
---	----------

normaler Verschmutzungsgrad (CSB von 91 bis 600 mg/l) pro m ³ Frischwasserverbrauch	2,97 EUR
---	----------

Bei einem CSB über 600 mg/l wird die Gebühr des normalen Verschmutzungsgrades vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel:

$$\frac{0,5 \times \text{festgestellter CSB}}{600} + 0,5$$

Der Faktor wird auf eine Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet (4/5-Rundung). Wird ein geringerer oder erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Schmutzwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, dann wird die verminderte bzw. erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet.

Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrades vor, kann der Zweckverband der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

- (2) Die geringere bzw. erhöhte Schmutzwassergebühr wird ab dem Zeitpunkt der Kontrolle für die danach eingeleitete Schmutzwassermenge erhoben, bis der Schmutzwasser-einleiter durch Maßnahmen nachweist, dass das eingeleitete Schmutzwasser eine höhere bzw. geringere Verschmutzung hat, oder dies bei einer Kontrolle durch den Zweckverband festgestellt wird.

§ 14
Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs

- (1) Als gebührenpflichtiger Frischwasserverbrauch gelten alle Wassermengen, die
- a) aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen,
 - b) zum Zwecke des Gebrauchs aus anderen Anlagen und Gewässern entnommen werden.
- (2) Die in Abs. 1 b) genannten Wassermengen sind durch geeichte private Wasserzähler (Eigenversorgungszähler) zu messen.
- (3) Werden aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen entnommene Wassermengen nachweislich nicht als Schmutzwasser der Schmutzwasseranlage zugeführt, bleiben sie auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der Bemessung der Schmutzwassergebühren

unberücksichtigt. Die Menge des zurückgehaltenen Frischwassers ist vom Gebührenpflichtigen nachzuweisen

- a) durch das Messergebnis eines privaten Wasserzählers, der ausschließlich die zurückgehaltene Wassermenge misst,
 - b) wenn eine Messung nicht möglich ist, durch nachprüfbare Unterlagen (Gutachten), die eine zuverlässige Schätzung der Wassermenge ermöglichen.
- (4) Anstelle der Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs kann der Gebührenpflichtige die Messung der Schmutzwassermenge durch einen privaten Schmutzwasserzähler verlangen. Die Gebühr bestimmt sich dann nach der gemessenen Schmutzwassermenge.
- (5) Die in den Abs. 2 und 3 a genannten Wasser- und Abwasserzähler müssen gültig geeicht oder beglaubigt sein; sie werden vom Zweckverband nach Abnahme verplombt. Der Ersteinbau der Messeinrichtung hat auf Kosten des Gebührenpflichtigen durch ein im Installationsverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen oder durch den Zweckverband zu erfolgen. Die Gewährleistung der Frostsicherheit sowie der regelmäßigen Kontrollen der Funktionsicherheit obliegen dem Gebührenschuldner. Ebenso obliegen dem Gebührenpflichtigen die Überwachung der Eichfrist sowie Maßnahmen zur Erhaltung des Eichstatus der Messeinrichtung. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Einbau oder Austausch hat der Gebührenpflichtige zu tragen.
- (6) Hat ein Wasser-/Abwasserzähler nicht richtig angezeigt, gilt die aufgrund vorangegangener Ablesung festgestellte Verbrauchsmenge als Grundlage für die Schätzung der Schmutzwassermenge. Kann diese Verbrauchsmenge nicht ermittelt werden, so ist diejenige vergleichbarer Kunden zugrunde zu legen.
- (7) Bei unerlaubtem Einleiten wird die Schmutzwassermenge vom Zweckverband geschätzt.

§ 15

Kostenersatz für Überwachung

Für jede Kontrolle von Schmutzwassereinleitern, hierzu gehören die Betriebsüberwachung, die Probeentnahme und die Laboranalysen, erhebt der Zweckverband einen Kostenersatz in Höhe des tatsächlich entstandenen Aufwandes.

§ 16

Verwaltungsgebühr

Für jedes Abrechnen eines privaten Wasser- oder Abwasserzählers sowie für jede gewünschte Zwischenabrechnung hat der Gebührenpflichtige eine Verwaltungsgebühr von 1,53 EURO zu zahlen. Die Abrechnung muss vom Gebührenpflichtigen beim Zweckverband beantragt werden.

§ 17 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die in § 11 Abs. 1 Buchstabe a) genannte Gebühr entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird.

Die Gebührenpflicht endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt ist oder die Zuführung von Schmutzwasser von dem Grundstück in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage auf Dauer endet.

- (2) Die Gebührenpflicht für die in § 11 Abs. 1 Buchstabe b) genannten Gebühren entsteht mit der Entleerung der Grundstückskläreinrichtung und der Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte.
- (3) Die Gebührenpflicht für die in § 11 Abs. 1 Buchstabe c) genannten Gebühren entsteht mit dem Einsammeln, dem Transport und dem Einleiten in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage.
- (4) Die Kostenersatzpflicht für die Überwachung entsteht mit Erbringung der in § 15 aufgeführten Leistungen.
- (5) Die Gebührenpflicht für die Verwaltungsgebühr nach § 16 entsteht mit der Abrechnung bzw. der Zwischenabrechnung.

§ 18 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird nach dem Entstehen der Gebührenpflicht durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Abrechnung der Gebühren gem. § 11, Abs. 1 a und 1 b sowie § 16 erfolgt jährlich, die Abrechnung der Gebühr gem. § 11, Abs. 1 c erfolgt nach Einleitung. Soweit die Gebühr nach der durch Wasserzähler ermittelten Wassermenge erhoben wird, gilt die Ableseperiode als Grundlage für die Berechnung. Soweit erforderlich kann sich der Zweckverband für die Ablesung der Wasserzähler der Mitarbeit des Gebührenpflichtigen bedienen.
- (3) Der Zweckverband erhebt auf die zu erwartende Jahresgebühr zweimonatliche Vorauszahlungen in Höhe von je einem Sechstel des Betrages, der sich aus der Abrechnung des abgelaufenen Erhebungszeitraumes ergeben hat. Die Höhe der zweimonatlichen Vorauszahlungen wird zugleich mit dem Gebührenbescheid für den abgelaufenen Erhebungszeitraum festgesetzt. Sie sind fällig jeweils am 15. des 2., 4., 6., 8. und 10. Monats nach Bekanntgabe des Bescheides.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorauszahlungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. auf Wunsch des Gebührenpflichtigen verrechnet. Wurden Vorauszahlungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Abschläge erstattet.
- (5) Entsteht die Gebühr erstmals im Laufe eines Erhebungszeitraumes, werden die Vorauszahlungen abweichend von Absatz 3 durch einen gesonderten Bescheid festgesetzt. Die Höhe bemisst sich nach den Vorauszahlungen vergleichbarer Gebührenpflichtiger.

§ 19 Gebühren- und Abgabepflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der zentralen oder dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage Eigentümer des Grundstücks ist, von dem Schmutzwasser mittelbar oder unmittelbar in die zentrale oder dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet wird.

Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

Ist für das Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter zu ermitteln, so ist gebührenpflichtig der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte.

Schadensersatzpflichtig ist darüber hinaus, wer unerlaubt Schmutzwasser oder Wasser aus anderen Anlagen und Gewässern in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage einleitet.

- (2) Tritt während eines Erhebungszeitraums ein Wechsel in der Person des Eigentümers ein, hat der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Zeitpunkt des Eigentumsüberganges zu entrichten. Für sonstige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige gilt dies entsprechend. Den Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige dem Zweckverband innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Kostenersatzpflichtig für die Überwachung gemäß § 15 ist, wer für die besondere Beschaffenheit des Schmutzwassers verantwortlich ist.
- (4) Gebührenpflichtig für die Verwaltungsgebühr gem. § 16 ist der Gebührenpflichtige wie in Absatz (1).
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

IV. Schlussbestimmungen

§ 20 Auskunftspflichten

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann der Zweckverband die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

§ 21 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten aus dem Grundbuch, den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde, des Katasteramtes und der Einwohnermeldebehörde durch den Zweckverband zulässig. Der Zweckverband darf sich diese Daten von den zuständigen Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung verwenden.
- (2) Der Zweckverband ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personen- und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (3) Der Zweckverband ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben des Abgabepflichtigen und von den nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 14 Abs. 1 Buchstabe b) die Wassermengen nicht oder unvollständig anzeigt,
 2. § 19 Abs. 2 einen Eigentums- oder Nutzungswechsel nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 3. § 20 Abs. 1 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt sowie Unterlagen nicht überlässt,
 4. § 20 Abs. 1 den Zutritt nicht gewährt oder das Betreten nicht duldet,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,- EUR bis 1.000,- EUR geahndet werden.
Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung, zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.

§ 23 Unbedenklichkeit

Für den Fall, dass die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist.

**§ 24
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft.

Schwedt/Oder, 25.03.2011

gez.
Sabine Ambos
Verbandsvorsteherin